



GEMEINDE

4112 BÄTTWIL

ZIVILSCHUTZ - VERTRAG

Der Gemeinden Witterswil und Bättwil

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Name	3
B.	Gemeinsame Kommissionen und Funktionäre	3
§ 3	1. Übersicht	3
§ 4	2. Allgemeines	3
§ 5	Zusammensetzung der Kommissionen und Aufgaben	4
§ 6	3. Entschädigungen	4
C.	Bauliche Massnahmen	4
§ 7	1. Gemeinsame Anlagen (für die Zivilschutzorganisation)	4
§ 8	--	4
§ 9	2. Getrennte Anlagen (Schutzraumbauten)	4
§ 10	--	4
D.	Kostenverteilung	5
§ 11	1. Gemeinsame Kosten	5
§ 12	2. Getrennte Kostentragung	5
§ 13	3. Verteilung der gemeinsamen Kosten	5
§ 14	4. Verfahren	5
E.	Rechtspflege	6
§ 15	Beschwerdeverfahren	6
§ 16	2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten	6
§ 17	3. Strafrecht Strafverfolgung Verzeigung	6
F.	Austritt aus dem Vertragsverhältnis	6
§ 18	Kündigung	6
G.	Schlussbestimmungen	7
§ 19	--	7

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden von Witterswil und Bättwil bilden gestützt auf die Artikel 10, 14, 15 und 17 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und aufgrund von § 8 lit.d des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 12. Dezember 1965 eine gemeinsame Zivilschutzorganisation.

§ 2 Name

Die Organisation trägt gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 952 vom 26. Februar 1974 den Namen "Zivilschutzorganisation Witterswil – Bättwil".

B. Gemeinsame Kommissionen und Funktionäre

§ 3 1. Übersicht

Die gemeinsamen Kommissionen und Funktionäre sind:

- a) die ständige Konferenz der gemeinderätlichen Zivilschutzdelegationen;
- b) die Zivilschutzkommission (ZSK) / und Zivilschutz-Baukommission;
- c) die Angehörigen der Ortsleitung;
- d) die Funktionäre der Ortsleitung;

Die Kontrolle der Jahresrechnung gemäss § 203 des Gemeindegesetzes obliegt den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Witterswil und Bättwil gemeinsam.

§ 4 2. Allgemeines

Für alle Kommissionen (Konferenz der gemeinderätlichen Zivilschutzdelegationen, Zivilschutzkommision / Zivilschutzbaukommission) gelten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des Jahres des Beginns der Amtsperiode.

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die seiner Gemeinde zustehenden Kommissionsmitglieder und Ersatzleute.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Die Kommissionen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dieselbe hat innert Monatsfrist stattzufinden.

§ 5 Zusammensetzung der Kommissionen und Aufgaben

Die Zusammensetzung und Aufgaben der gemeinsamen Kommissionen werden vom Zivilschutzreglement geregelt.

§ 6 3. Entschädigungen

Tag- und Sitzungsgelder:

Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesenentschädigung richtet sich nach den gültigen Ansätzen der Trägergemeinden.

Entschädigungsberechtigt sind Mitglieder der Kommissionen und sämtliche Zivilschutzangehörige ausserhalb der ordentlichen Dienstleistungen.

C. Bauliche Massnahmen

§ 7 Gemeinsame Anlagen (für die Zivilschutzorganisation)

Die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Art. 68 ZSG und Art. 105 ZSG) sind, gestützt auf die generelle Zivilschutzplanung (GZB), von den Vertragsgemeinden gemeinsam zu erstellen.

Die Zivilschutzkommission beschliesst auf Antrag des Ortschefs ein Bauprogramm.

§ 8 --

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, die nach der generellen Zivilschutzplanung erforderlichen Anlagen ohne Entschädigung auf ihrem Boden zu dulden.

§ 9 Getrennte Anlagen (Schutzraumbauten)

Das sich aus der generellen Zivilschutzplanung ergebende Schutzraumbauprogramm (öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden, private Schutzräume) ist von jeder einzelnen Vertragsgemeinde selbst zu realisieren.

Bei kleinen Distanzen (z.B. in Randgebieten) können gemeinsame Schutzräume erstellt werden.

§ 10 --

Die Zivilschutzkommission hat die Vertragsgemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, d.h. zur Erstellung von öffentlichen Schutzraumbauten resp. zur Erfüllung des Sollbestandes an

Schutzplätzen anzuhalten.

D. Kostenverteilung

§ 11 1. Gemeinsame Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen;
- b) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahme entstehenden Kosten;
- c) die Verwaltungskosten;

§ 12 2. Getrennte Kostentragung

Den einzelnen Vertragsgemeinden obliegt die Bezahlung:

- a) der Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhalts und des Betriebes der Schutzraumbauten;
- b) der Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen (z.B. Aufklärungsabende, etc.).

§ 13 3. Verteilung der gemeinsamen Kosten

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Massgebend sind für die Baukosten bis zur Vollendung des Baues die Einwohnerzahl am 1. Januar des Jahres des Baubeginns. Nach dem Bauabschluss gelten für Amortisationen und Zinsen, sowie für die übrigen Kosten, die Einwohnerzahlen am 1. Januar des Jahres, in dem sie anfallen.

Für die gemeinsamen Kosten haften die Vertragsgemeinden den Gläubigern gegenüber solidarisch.

§ 14 4. Verfahren

Die Zivilschutzkommission setzt die Kostenanteile und die Vorschusszahlungen der Vertragsgemeinden fest. Die Kostenverteilung bedarf der Genehmigung der Konferenz der gemeinderätlichen Delegationen.

Die Zivilschutzkommission orientiert die Vertragsgemeinden bis zum 15. Oktober über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben.

Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Finanzverwalter zu überweisen. Die Zivilschutzkommission kann – soweit möglich – längere Zahlungsfristen einräumen.

Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an den gemeinsamen Finanzverwalter ausbezahlt, mit Ausnahme der Beiträge für Schutzraumbauten und andere Kosten, welche durch eigene Massnahmen der einzelnen Gemeinden verursacht werden.

E. Rechtspflege

- § 15 Beschwerdeverfahren
Über Beschwerden gegen Verfügungen des Ortschafts entscheidet die Zivilschutzkommission.

Über Einsprachen, die aus der Erteilung von Zivilschutzpflichtigen entstehen, entscheidet die Zivilschutzkommission, unter Vorbehalt von Art. 62 ff ZSV.

Beschlüsse der Zivilschutzkommission (mit Ausnahme der Beschwerdeentscheide) können mit Beschwerde an die Konferenz der gemeinderätlichen Delegationen weitergezogen werden. Beschlüsse und Beschwerdeentscheide der Konferenz der gemeinderätlichen Delegationen und Beschwerdeentscheide der Zivilschutzkommission können bei Vorliegen von Rechtswidrigkeit oder Willkür an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.

- § 16 2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten
In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht.

- § 17 3. Strafrecht Strafverfolgung Verzeigung

Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.

Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen zu verzeigen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen.

Das Gericht kann in Fällen nach Artikel 84 Ziffer 1 ZSG, Artikel 85 Abs. 2 ZSG und Artikel 16 Absatz 2 BMG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

F. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

- § 18 Kündigung

Eine Vertragsgemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres den Vertrag kündigen, sofern sich die Struktur der Ortschaft wesentlich verändert hat und die Finanzierung der bestehenden oder sich im Ausbau befindlichen gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen für die

übrige Gemeinde nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 --

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Genehmigung durch die
Einwohnergemeindeversammlungen von Witterswil und Bättwil mit
Wirkung ab 3.07.1979 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil vom:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bättwil vom: 9. Mai 1978.

Gemeinderat Witterswil

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinschafter:

Gemeinderat Bättwil

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinschafter:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3758 genehmigt.
Solothurn den 3.7.1979

Der Staatsschreiber: